

August / 2019

Reglementsrevision per 1. Januar 2020

Nachdem der Grosse Rat das Sanierungskonzept in der Pensionskassenverordnung einstimmig genehmigt hat, ist das Reglement der Pensionskasse Thurgau (R-pk.tg) jetzt in der Prüfung bei der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht. Im Anschluss an diese Prüfung wird das R-pk.tg im Amtsblatt publiziert und steht danach auf unserer Homepage (www.pktg.ch) als Download zur Verfügung. Alternativ können Sie uns anrufen oder eine E-Mail an info@pktg.ch senden und wir stellen Ihnen das R-pk.tg in gedruckter Version zu.

Mit diesen **pk.tg • Nachrichten** informieren wir Sie über die wesentlichen **Änderungen**, die auf den **1. Januar 2020** in Kraft gesetzt werden. Dies sind im Wesentlichen:

- Änderungen der technischen Grundlagen
- Versicherungsbeginn
- Beitragspläne
- Koordinationsabzug
- Einkauf
- Rücktrittsalter
- Lebenspartnerschaft
- Weiterversicherung
- Rentenleistungen
- Kapitalbezug bei der Pensionierung
- Todesfallkapital vor der Pensionierung

Für jene Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger, die **bereits eine Altersrente beziehen** oder deren Hinterlassenenleistungen auf einer Altersrente beruhen, hat diese Reglementsrevision **keine Auswirkungen**. Ihre Rentenleistungen werden, entsprechend den bundesgesetzlichen Bestimmungen, unverändert weiter ausgerichtet.

Eine PowerPoint-Präsentation mit Erläuterungen zu den Reglementsänderungen finden Sie ab dem 4. September 2019 auf der Startseite unserer Homepage. Auch stehen die Mitarbeitenden der Pensionskassenverwaltung für persönliche, individuelle Fragen zur Verfügung.



Rolf Hubli
Direktor pk.tg

Informationsveranstaltungen zum «Reglement 2020»

Sie sind herzlich zu unseren Informationsveranstaltungen eingeladen:

4. September 2019, 18.00 Uhr

Aula im Bildungszentrum BBZ in Weinfelden

19. September 2019, 18.00 Uhr

Gemeinschaftszentrum
der Psych. Klinik in Münsterlingen

24. September 2019, 17.30 Uhr

Aula der Kantonsschule in Frauenfeld

Mitglieder der Pensionskassenkommission und der Pensionskassenverwaltung stehen an diesen Anlässen für Fragen und Auskünfte zur Verfügung.

Änderung der technischen Grundlagen

Mit der Reglementsrevision per 1. Januar 2020 werden die künftigen Verpflichtungen mit den neuen versicherungstechnischen Grundlagen VZ2015, Generationentafel 2020 und einem versicherungstechnischen Zinssatz (VT-Zins) von 2,5% bilanziert.

Mit der Anwendung der Generationentafel wird der (noch) zunehmenden Lebenserwartung Rechnung getragen. Damit berücksichtigt die pk.tg die künftige demographische Entwicklung, so dass in Zukunft weniger Umverteilungskosten anfallen werden.

Dank den guten strukturellen Rahmenbedingungen in der pk.tg genügt die Senkung des VT-Zinses von 3,0% auf 2,5%.

Diese Gegebenheit führt u.a. auch dazu, dass die Auswirkungen (z.B. Umwandlungssatzsenkung) geringer ausfallen als wenn ein VT-Zins von 2,0% zur Anwendung käme.

Versicherungsbeginn

Wie bisher ist ab dem vollendeten 17. Altersjahr der Beitritt zur Risikoversicherung obligatorisch. In der Risikoversicherung werden Invalidität und Tod versichert.

Der Sparprozess für die Altersleistungen wird neu ab dem vollendeten 21. Altersjahr (bisher 22. Altersjahr) einsetzen. Die Vorverlegung des Versicherungsbeginns um ein Jahr ist eine der notwendigen Massnahmen, damit das bisherige Leistungsziel beibehalten werden kann.

Beitragspläne

Bis anhin gab es nur einen Beitragsplan. Neu wird neben dem Beitragsplan «Standard» zusätzlich der Beitragsplan «Plus» zur Verfügung stehen.

Im Beitragsplan «Standard» wird das Beitragsverhältnis von 44% Arbeitnehmerbelastung zu 56% Arbeitgeberbelastung in jedem Alter eingehalten. Die Umverteilung der Arbeitgeberbeiträge von jüngeren Versicherten zu älteren Versicherten (bisheriger einheitlicher Arbeitgeberbeitrag) wird aufgehoben.

Spar- und Beitragsplan Standard

Alter	Arbeitnehmerbeiträge Standard			
	Risiko	Verwaltung	Sparen	Total
18 - 21	0.90%	0.13%		1.03%
22 - 24	0.90%	0.13%	7.26%	8.29%
25 - 34	0.90%	0.13%	8.14%	9.17%
35 - 44	0.90%	0.13%	9.02%	10.05%
45 - 54	0.90%	0.13%	9.90%	10.93%
55 - 65	0.90%	0.13%	10.34%	11.37%
66 - 70	0.00%	0.13%	7.92%	8.05%

Alter	Arbeitgeberbeiträge Standard			
	Risiko	Verwaltung	Sparen	Total
18 - 21	1.15%	0.17%		1.32%
22 - 24	1.15%	0.17%	9.24%	10.56%
25 - 34	1.15%	0.17%	10.36%	11.68%
35 - 44	1.15%	0.17%	11.48%	12.80%
45 - 54	1.15%	0.17%	12.60%	13.92%
55 - 65	1.15%	0.17%	13.16%	14.48%
66 - 70	0.00%	0.17%	10.08%	10.25%

Alter	Spargutschriften Standard
22 - 24	16.50%
25 - 34	18.50%
35 - 44	20.50%
45 - 54	22.50%
55 - 65	23.50%
66 - 70	18.00%

Spar- und Beitragsplan Plus

Im Standardplan wird das Leistungsziel von 50% des versicherten Jahreslohnes weiterhin im Alter 63 erreicht. Mit dem Beitragsplan «Plus» besteht eine Möglichkeit, die Rentenleistungen im Alter zu verbessern. Die Sparbeiträge der Arbeitnehmer sind dann in gleicher Höhe wie die der Arbeitgeber. Den Entscheid fällt ausschliesslich die versicherte Person.

Alter	Arbeitnehmerbeiträge Plus			
	Risiko	Verwaltung	Sparen	Total
18 - 21	0.90%	0.13%		1.03%
22 - 24	0.90%	0.13%	9.24%	10.27%
25 - 34	0.90%	0.13%	10.36%	11.39%
35 - 44	0.90%	0.13%	11.48%	12.51%
45 - 54	0.90%	0.13%	12.60%	13.63%
55 - 65	0.90%	0.13%	13.16%	14.19%
66 - 70	0.00%	0.13%	10.08%	10.21%

Alter	Arbeitgeberbeiträge Plus			
	Risiko	Verwaltung	Sparen	Total
18 - 21	1.15%	0.17%		1.32%
22 - 24	1.15%	0.17%	9.24%	10.56%
25 - 34	1.15%	0.17%	10.36%	11.68%
35 - 44	1.15%	0.17%	11.48%	12.80%
45 - 54	1.15%	0.17%	12.60%	13.92%
55 - 65	1.15%	0.17%	13.16%	14.48%
66 - 70	0.00%	0.17%	10.08%	10.25%

Alter	Spargutschriften Plus
22 - 24	18.48%
25 - 34	20.72%
35 - 44	22.96%
45 - 54	25.20%
55 - 65	26.32%
66 - 70	20.16%

Ab 1. Januar 2020 oder bei einem Neueintritt in die pk.tg werden alle versicherten Personen im Beitragsplan «Standard» versichert.

Sofern die Versicherung im Beitragsplan «Plus» erfolgen soll, hat die neueintretende Person dies der Pensionskassenverwaltung vor dem Versicherungsbeginn mitzuteilen. Für alle Versicherten ist ein Wechsel immer auf den 1. Januar möglich und ist bis zum 30. November des Vorjahres der Pensionskassenverwaltung mittels Formular mitzuteilen. Der erstmalige Wechsel per 1. Januar 2020 ist somit bis zum 30. November 2019 mitzuteilen. Das Formular dazu ist auf unserer Homepage im Register «Downloads».

Allfällige Sanierungsbeiträge sind separat im Sanierungs- und Beteiligungskonzept geregelt. Dieses befindet sich als Anhang A8 im R-pk.tg.

August / 2019

Koordinationsabzug

Der Koordinationsabzug beträgt **neu 25% des Jahreslohnes**, im Maximum jedoch **CHF 21'330** (2019).

Mit dieser Berechnungsmethode ist sichergestellt, dass versicherte Personen mit demselben Jahreslohn, unabhängig vom Beschäftigungsgrad, gleich versichert sind.

bis 31.12.2019		
Beschäftigungsgrad	75%	100%
Jahreslohn	60'000	60'000
./. Koordinationsabzug	17'064	22'752
versicherter Jahreslohn	42'936	37'248
ab 1.1.2020		
Beschäftigungsgrad	75%	100%
Jahreslohn	60'000	60'000
./. Koordinationsabzug	15'000	15'000
versicherter Jahreslohn	45'000	45'000

Tendenziell werden tiefere Jahreslöhne mit dem neuen R-pk.tg bessergestellt.

Einkauf

Beim Neueintritt in die pk.tg sind gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) **sämtliche Austrittsleistungen** aus früheren Vorsorgeverhältnissen (inkl. Freizügigkeitskonten und Freizügigkeitspolice) einzubringen. Die bisherige Limitierung gemäss der Einkaufstabelle entfällt.

Für wiedereintretende Versicherte mit einem tieferen Jahreslohn als bisher, z.B. infolge Teilzeitanstellung, bedeutet dies eine Verbesserung der Versichertenleistungen. Sie können so das Niveau aus dem früheren Vorsorgeverhältnis behalten.

Eine Limitierung bleibt jedoch für die freiwilligen Einkäufe in die pk.tg bestehen. Der Maximalbetrag ist vom jeweiligen, aktuellen versicherten Jahreslohn abhängig.

Rücktrittsalter

Wie bis anhin ist ab Alter 58 der Bezug der Altersleistungen möglich. Der **späteste** Pensionierungszeitpunkt wird vom 68. Altersjahr auf das **70. Altersjahr** angehoben. Für die (Teil-)Pensionierung sind auch die jeweiligen Anstellungsbedingungen des Arbeitgebers massgebend.

Lebenspartnerschaft

Die Anmeldung der Lebenspartnerschaft hat wie bis anhin vor der Pensionierung, bzw. bei Teilpensionierungen vor dem letzten Pensionierungsschritt, zu erfolgen.

Neu wird die Bedingung des gemeinsamen Wohnsitzes auf den **amtlichen Wohnsitz** geändert. Unter dem amtlichen Wohnsitz ist jener Wohnort zu verstehen, an dem die beiden Personen - der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und die versicherte Person - ihre Papiere (Heimatschein) hinterlegt haben.

Es gilt weiterhin zu beachten, dass eine Anmeldung der Lebenspartnerschaft noch keinen verbindlichen Anspruch auf Leistungen bedeutet. Die Pensionskassenverwaltung klärt im Ereignisfall den Anspruch aufgrund des dann gültigen Reglementes ab.

Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für alle bereits angemeldeten Lebenspartnerschaften. Bei der pk.tg angemeldete Lebenspartnerschaften erhalten bis Ende Oktober 2019 ein separates Schreiben mit dem neuen Anmeldeformular.

Weiterversicherung

Eine **Weiterversicherung vor Alter 58 ist nicht mehr möglich**. Bei einem Austritt erfolgt die Überweisung des Freizügigkeitsguthabens. Bei einem Wiedereintritt wird ein neues Versicherungsverhältnis begründet.

Wird **nach Alter 58** der **versicherte Jahreslohn** um maximal die **Hälfte reduziert**, kann der wegfallende Teil bis **längstens** zum **65. Altersjahr weiterversichert** werden. Die darauf anfallenden Beiträge sind vollumfänglich durch die versicherte Person zu bezahlen.

Rentenleistungen

Altersrente

Ab dem 1. Januar 2020 gelten für die Berechnung der Altersrente die folgenden

Umwandlungssätze (UWS):

Alter	UWS
58	4,34%
59	4,44%
60	4,54%
61	4,65%
62	4,77%
63	4,89%

August / 2019

64	5,02%
65	5,15%
66	5,30%
67	5,45%
68	5,62%
69	5,80%
70	6,00%

Die Umwandlung des vorhandenen Sparguthabens mit diesen neuen Umwandlungssätzen führt zu einer tieferen Altersrente. Deshalb hat die Pensionskassenkommission beschlossen, dass Versicherte mit Jahrgang 1969 und älter folgende

Aufwertungseinlage (AWE) erhalten:

Jahrgang	in % des am 31.12.2019 vorhandenen Sparguthabens*
1970 und jünger	0,00%
1969	0,85%
1968	1,75%
1967	2,60%
1966	3,50%
1965	4,35%
1964	5,25%
1963	6,10%
1962	7,00%
1961	7,85%
1960	8,75%
1959	9,60%
1958	10,50%
1957	11,35%
1956	11,35%
1955	11,35%
1954	11,35%
1953	11,35%
1952	11,35%

* Freiwillige Einlagen bis 31. Dezember 2016 werden berücksichtigt.

Die Aufwertungseinlagen werden in fünf gleichen Tranchen jeweils am 1. Januar der Jahre 2020 bis 2024 gutgeschrieben. Bei einer vollständigen Pensionierung vor dem 1. Januar 2024 werden die verbleibenden Tranchen zusätzlich gutgeschrieben. Erfolgt ein Kapitalbezug, werden auf dem Kapitalbezug die restlichen Aufwertungseinlagen nicht gewährt.

Für eine versicherte Person mit Jahrgang 1957, die somit im Jahr 2020 das 63. Altersjahr erreicht, ergibt sich folgende **beispielhafte Berechnung:**

<u>Reglement, gültig bis 31.12.2019</u>	
Total zu verrentendes Sparguthaben	547'931.80
UWS Alter 63	5.50%
Monatsrente (12x)	<u>2'511.35</u>
<u>Reglement, gültig ab 1.1.2020</u>	
vorhandenes Sparguthaben	547'931.80
höhere Spargutschriften 2020	427.00
Aufwertungseinlagen ¹⁾	60'619.00
Zins auf Aufwertungseinlagen	3'115.70
Total zu verrentendes Sparguthaben	612'093.50
UWS Alter 63	4.89%
Monatsrente (12x)	<u>2'494.30</u>
Differenz	-17.05

1) massgebende Freizügigkeitsleistung am 31.12.2019: CHF 534'088.60

Weitere Beispiele finden Sie in der Präsentation auf der Startseite unserer Homepage oder Sie berechnen sich Ihren Leistungsanspruch über das Berechnungs-Tool (Anleitung dazu auf Seite 7).

Zusatzrente

Wie bereits schon in früheren **pk.tg • Nachrichten** informiert, wird die Zusatzrente mit einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2029 abgeschafft.

Die Höhe der ungekürzten Zusatzrente richtet sich nach dem Zeitpunkt des Beginns der Auszahlung und verändert sich nicht während der Bezugsdauer.

Auszahlungsbeginn zwischen	CHF pro Monat
01.01.2020 – 31.12.2021	2'370
01.01.2022 – 31.12.2023	1'896
01.01.2024 – 31.12.2025	1'422
01.01.2026 – 31.12.2027	948
01.01.2028 – 31.12.2029	474
ab 01.01.2030	0

Neueintretende ab dem 1. Januar 2020 haben keinen Anspruch auf die Zusatzrente.

August / 2019

Überbrückungsrente

Bei einer **vorzeitigen Pensionierung** besteht die Möglichkeit, eine **Überbrückungsrente** bis zum AHV-Alter zu beziehen. Dies in Ergänzung zu einer allfälligen Zusatzrente.

Die Überbrückungsrente wird für die gesamte Laufzeit kapitalisiert. Der daraus resultierende **Kapitalwert** wird vom vorhandenen Sparguthaben abgezogen. Die Altersrente wird dann auf diesem restlichen Sparguthaben berechnet und fällt entsprechend kleiner aus.

Pensionierung im Alter	62
monatliche Altersrente ohne Überbrückungsrente	1'192.50
gewählte monatliche Überbrückungsrente zwischen dem 62. und 65. Altersjahr	1'000.00
monatliche Altersrente nach Finanzierung der Überbrückungsrente	1'052.60
lebenslängliche, monatliche Rentenreduktion	139.90

Die anwartschaftlichen **Hinterlassenenleistungen** wie auch eine allfällige Pensionierten-Kinderrente werden ebenfalls **gekürzt**.

Die Höhe der Überbrückungsrente kann bis zum Betrag der maximalen, monatlichen AHV-Altersrente (2019: CHF 2'370.00) frei gewählt werden.

Die Kürzung des Sparguthabens darf, allenfalls zusammen mit einem Kapitalbezug, maximal dazu führen, dass die Altersrente halbiert wird.

Teilpensionierung

Die Möglichkeit der Teilpensionierung in maximal drei Schritten bleibt weiterhin bestehen.

Rentenaufschub

Neu kann der **Bezug** der Altersrente bei einer Pensionierung ab Alter 58 **bis zum 70. Altersjahr aufgeschoben** werden. Dies ist auch bei Teilpensionierungen möglich.

Während dem Rentenaufschub gilt die Person als Rentenbezüger oder Rentenbezügerin. Wird die Person in dieser Zeit invalid, kommt die Altersrente zur Auszahlung und nicht eine Invalidenrente.

Invalidenrente

Die Invalidenrente beträgt ab 1. Januar 2020 **60%** (bisher: 50%) des versicherten Jahreslohnes. Die Invalidenrente wird bis zum **65. Altersjahr** ausgerichtet.

Ehegattenrente

Wie die Invalidenrente wird neu auch die Ehegattenrente in Prozent des versicherten Jahreslohnes definiert. Zugleich wird sie auf **70%** (bisher: 60%) erhöht.

Bisher	60%	der Invalidenrente/Altersrente = 30% des versicherten Jahreslohnes
Neu	70%	der Invalidenrente/Altersrente = 42% des versicherten Jahreslohnes

Lebenspartnerrente

Im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person hat der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin den Nachweis zu erbringen, dass

- beide unverheiratet waren;
- beide nicht im Sinne von Art. 95 ZGB miteinander verwandt waren;
- die Anmeldung fristgerecht eingereicht wurde.
- Im Weiteren muss der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin älter als 45 Jahre alt sein und zum Zeitpunkt des Todes seit mindestens 5 Jahren denselben **amtlichen Wohnsitz** wie die verstorbene Person haben oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin muss für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen.

Kinderrente

Die **Pensionierten-Kinderrente** beträgt **15%** (bisher 25%) und wird **solange** ausbezahlt, wie eine **Kinderrente** der AHV ausgerichtet wird.

Die **Invaliden-Kinderrente** und die **Waisenrente** betragen wie bisher 25% und werden bis zum **25. Altersjahr** des Kindes ausbezahlt.

August / 2019

Kapitalbezug bei der Pensionierung

Die Anmeldefrist für den Kapitalbezug wird von einem Jahr auf **sechs Monate** reduziert.

Sofern die Höhe des Kapitalbezuges das Doppelte der maximalen AHV-Altersrente (2019: CHF 56'880) nicht übersteigt, muss die Anmeldung bis zum Rentenbeginn erfolgen.

Die Anmeldungen erfolgen jeweils mittels ausgefülltem Formular.









Todesfallkapital vor der Pensionierung

Die bisherige Limitierung der Höhe wird abgeschafft.

Neu entspricht das Todesfallkapital dem **vorhandenen Sparguthaben**, vermindert um den Barwert allfälliger ungekürzter Hinterlassenenleistungen.

Berechnungs-Tool für den Leistungsanspruch

Nehmen Sie Ihren Leistungsausweis per 1. Januar 2019 oder aktueller zur Hand und starten Sie das Berechnungstool mit www.pktg.ch/b20

 AKTIVVERSICHERTE PENSIONIERUNG RENTENBEZIEHENDE ARBEITGEBER HYPOTHEKEN VERMÖGEN / ANLAGEN <input type="text"/>	
Voraussichtliche Altersrente	
Geburtsdatum	20.05.1992
 Grundlohn PK	79589.90
 Eintrittsdatum	01.08.2015
Beitragsplan	Plus <input type="button" value="v"/>
 Beschäftigungsgrad in Prozent	100
 1.7 Aufwertungseinlage	1.40
 4.7 Regl. Freizügigkeit per	31.12.2018
 4.7 Regl. Freizügigkeit Betrag	26234.65
 5.2 Freiwillige Einlagen nach dem 1.1.2017	0.00
Angehöriger Polizeikorps	Nein <input type="button" value="v"/>
<input type="button" value="Berechnen"/>	

Erfassen Sie die folgenden Felder:

Geburtsdatum
Grundlohn PK
Eintrittsdatum

Diese Werte stehen bei den «Grundlagen».

Beitragsplan

Die Vorgabe ist «Standard». Um die Rentenleistung zu vergleichen, haben Sie die Möglichkeit auf «Plus» zu wechseln.

Beachten Sie, dass mit «Plus» höhere Beiträge vom Lohn abgezogen werden. Der Mehrbetrag wird bei der Berechnung ausgewiesen.

Beschäftigungsgrad in Prozent

Der Beschäftigungsgrad steht auch bei den «Grundlagen».

1.7 Aufwertungseinlage

Dieser Wert steht bei «1. Beiträge und Gutschriften» unter Punkt 1.7.

Fehlt der Punkt 1.7, so geben Sie die Zahl 0 ein.

4.7 Regl. Freizügigkeit per

4.7 Regl. Freizügigkeit Betrag

Diese beiden Werte stehen auf der Rückseite unter Punkt 4.7.

August / 2019

5.2 Freiwillige Einlagen nach dem 1.1.2017 Der Betrag steht auf der Rückseite unter Punkt 5.2. Fehlt der Punkt 5.2, so geben Sie die Zahl 0 ein.

Angehöriger Polizeikorps Sofern Sie Angehörige oder Angehöriger des Polizeikorps sind, wechseln Sie hier auf «Ja».

Sind alle Angaben erfasst, drücken Sie auf den Button «Berechnen».

Das Ergebnis wird am Bildschirm gezeigt und kann mit «Ausdrucken» gedruckt werden.



AKTIVVERSICHERTE PENSIONIERUNG RENTENBEZIEHENDE ARBEITGEBER HYPOTHEKEN VERMÖGEN / ANLAGEN |

Voraussichtliche Altersrente

Geburtsdatum:	20.05.1992	Grundlohn PK:	Fr. 79'590
4.7 Regl. Freizügigkeit per:	31.12.2018	1.7 Aufwertungseinlage:	Fr. 1
Eintrittsdatum:	01.08.2015	4.7 Regl. Freizügigkeit Betrag:	Fr. 26'235
Angehöriger Polizeikorps:	Nein	5.2 Freiwillige Einlagen nach dem 1.1.2017:	Fr. 0
Beitragsplan:	Plus	Höherer Sparbeitrag für den Arbeitnehmer:	Fr. 110 pro Monat im 2020
Beschäftigungsgrad:	100%		
Zinssatz 2019:	0.50%		
Zinssatz Projektion:	1.00%		
Lohnerhöhung:	0%		

RENTE pro Monat ab Pensionierungsdatum

Jahr	2050	2051	2052	2053	2054	2055	2056	2057	2058	2059	2060	2061	2062
BVG Alter	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
Januar		2'030	2'156	2'286	2'431	2'581	2'742	2'908	3'087	3'261	3'447	3'652	3'870
Februar		2'041	2'167	2'298	2'443	2'594	2'755	2'922	3'100	3'274	3'461	3'666	3'880
März		2'052	2'179	2'310	2'455	2'606	2'768	2'936	3'112	3'287	3'481	3'687	3'896
April		2'059	2'186	2'322	2'468	2'619	2'782	2'950	3'131	3'307	3'494	3'701	3'912
Mai		2'070	2'197	2'334	2'480	2'632	2'795	2'963	3'144	3'320	3'515	3'722	3'922
Juni	1'958	2'081	2'209	2'346	2'493	2'645	2'808	2'977	3'157	3'334	3'528	3'736	3'939
Juli	1'969	2'092	2'220	2'358	2'505	2'658	2'822	2'991	3'170	3'347	3'549	3'757	
August	1'980	2'104	2'232	2'370	2'518	2'671	2'835	3'011	3'189	3'367	3'563	3'771	
September	1'991	2'115	2'244	2'382	2'530	2'684	2'849	3'025	3'202	3'380	3'583	3'792	
Oktober	1'997	2'122	2'255	2'394	2'543	2'697	2'862	3'039	3'215	3'400	3'597	3'813	
November	2'008	2'133	2'267	2'406	2'556	2'710	2'876	3'053	3'228	3'413	3'617	3'828	
Dezember	2'019	2'144	2'279	2'419	2'568	2'729	2'895	3'073	3'248	3'433	3'631	3'849	



AUSDRUCKEN

zurück zur Dateneingabe